

Berechtigungen Handelsschule

Berechtigungen mit dem Abschluss einer Handelsschule (Tages- und Abendform)

Neben einer umfassenden Allgemeinbildung und kaufmännischer Bildung bietet die Ausbildung an der Handelsschule folgende Berechtigungen:

1. Berechtigungen gemäß Berufsausbildungsgesetz

Gleichhaltung von schulischen Ausbildungsabschlüssen mit facheinschlägigen Lehrabschlüssen gemäß [§ 34a](#) Berufsausbildungsgesetz (BAG)

Gemäß [§ 34a](#) BAG und Erlass des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend GZ [BMWfJ-33.800/0005-I/4/2012](#) gilt für den Bereich der beruflichen Qualifikationen, des Arbeitsrechtes einschließlich der Kollektivverträge sowie des Sozialversicherungsrechtes das Prüfungszeugnis, mit dem der erfolgreiche Abschluss einer österreichischen Handelsschule einschließlich der Schulversuche nachgewiesen wird, zumindest als Nachweis einer mit einer facheinschlägigen Lehrabschlussprüfung abgeschlossenen beruflichen Ausbildung.

Dieser Erlass schließt folgenden Lehrberuf ein:

- Bürokaufmann/frau

Voraussetzung für die Gleichhaltung ist ein Praktikum mit „praktischer Bürotätigkeit“ im Ausmaß von mindestens 150 Stunden! Dieses Praktikum muss auf dem Abschlussprüfungszeugnis ausgewiesen sein.

Gemäß oben genanntem Erlass darf für diesen Lehrberuf kein Lehrvertrag abgeschlossen werden.

Der Antritt zur Lehrabschlussprüfung (auf freiwilliger Basis) bleibt allerdings möglich, um den Nachweis der beruflichen Qualifikationen auch auf diese Weise erbringen und ein Lehrabschlussprüfungszeugnis erhalten zu können.

2. Berechtigungen gemäß Gewerbeordnung

a. Zugang zur selbstständigen Ausübung reglementierter Gewerbe

Gemäß Gewerbeordnung, [BGBl. Nr. 194/1994](#) in der geltenden Fassung und erlassenen Verordnungen sowie Erlass des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit [BMWfA-30.599/0341-I/7/2005](#) vom 5. April 2006 sind folgende gewerblichen Berechtigungen für die selbstständige Ausübung [reglementierter Gewerbe](#) verbunden.

Gewerbe	Weitere Voraussetzung
Arbeitsvermittlung BGBl. II Nr. 26/2003	Zugang zum Gewerbe mit Nachweis einer zweijährigen fachlichen Tätigkeit und der Befähigungsprüfung
Immobilientreuhänder/in	Zugang zum Gewerbe mit zweijähriger

(Immobilienmakler/in und -verwalter/in) BGBl. II Nr. 58/2003	Tätigkeit und der Befähigungsprüfung
Inkassoinstitut BGBl. II Nr. 59/2003	Zugang zum Gewerbe mit zweijähriger Tätigkeit
Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektiv/in / Bewachungsgewerbe) BGBl. II Nr. 82/2003	Zugang zum Gewerbe mit zweijähriger Tätigkeit und der Befähigungsprüfung
Überlassung von Arbeitskräften BGBl. II Nr. 92/2003	Zugang zum Gewerbe mit zweijähriger Tätigkeit und der Befähigungsprüfung
Unternehmensberatung einschließlich Unternehmensorganisation BGBl. II Nr. 94/2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 294/2010	Zugang zum Gewerbe mit zweijähriger Tätigkeit

b. Entfall der Unternehmerprüfung

Gemäß § 8 Abs. 2 Unternehmerprüfungsordnung, [BGBl. Nr. 453/1993](#) in der geltenden Fassung, entfällt der Prüfungsteil „Unternehmerprüfung“. Die Unternehmerprüfung ist Voraussetzung für die selbstständige Ausübung eines [reglementierten Handwerks bzw. Gewerbes](#) oder für Ausübung der Funktion einer gewerberechtlichen Geschäftsführerin /eines gewerberechtlicher Geschäftsführer.

3. Berechtigungen in der Europäischen Union (inkl. EWR-Staaten und Schweiz)

Das Ausbildungsniveau der mit dem Abschlussprüfungszeugnis abgeschlossenen Ausbildung entspricht Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie [2005/36/EG](#) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie [2013/55/EU](#).

4. Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe

Zugang zur Berufsreifeprüfung, einem Aufbaulehrgang oder einer Handelsakademie für Berufstätige. Zugang zum Fachhochschulstudium, wobei jedoch Zusatzprüfungen abzulegen sind, wenn es das Ausbildungsziel des betreffenden Studienganges erfordert.